

Gericht: VG Darmstadt 3. Kammer
Entscheidungsdatum: 08.05.2002
Rechtskraft: ja
Aktenzeichen: 3 E 2169/01
ECLI: ECLI:DE:VGDARMS:2002:0508.3E2169.01.0A
Dokumenttyp: Urteil
Quelle: 
Norm: § 35 Abs 1 S 1 GewO
Zitiervorschlag: VG Darmstadt, Urteil vom 8. Mai 2002 – 3 E 2169/01 –, juris

Freiberufliche Tätigkeit; GmbH, zur Gewerbeuntersagung

Orientierungssatz

1. Die für die Tätigkeit als Ingenieur erforderliche "höhere" Ausbildung kann auch an einer Fachhochschule erworben werden.
2. Eine freiberufliche Tätigkeit wird nicht zum Gewerbe allein aufgrund der Tatsache, dass sie von einer GmbH ausgeübt wird. Es gibt kein Gewerbe kraft Rechtsform.
3. Übt eine Kapitalgesellschaft eine freiberufliche Tätigkeit aus, so gilt die Tätigkeit gewerbesteuerrechtlich als Gewerbebetrieb, obwohl es sich dem Wesen nach um eine nichtgewerbliche Tätigkeit handelt. Diese steuerrechtlichen Regelungen sind nicht auf das allgemeine Gewerberecht übertragbar.

Fundstellen

GewArch 2003, 195-197 (red. Leitsatz und Gründe)